

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 581/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ursel H[REDACTED], geborene N[REDACTED],
H[REDACTED] Str. [REDACTED], J[REDACTED], T[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter folgt dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Luthe. Danach leidet die Klägerin an Hysterie. Das sei ein anlagebedingtes Leiden, das nicht mit Wahrscheinlichkeit auf Verfolgungsumständen (Auswanderung und Eingliederungsschwierigkeiten) im Sinne der wesentlichen Mitverursachung beruhe und nicht durch solche Umstände verschlimmert worden sei. Diese Umstände spielten nur als situative Bedingungs-momente in dem Sinne eine Rolle, daß sie - wie andere unangenehme Erlebnisse auch - zu hysterischen Reaktionen führten.

- 3 -

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, daß der Tatrichter den Begriff der wesentlichen Mitverursachung eines anlagebedingten Leidens im Sinne der Rechtsprechung des Senats verkannt hätte.

Mai

Dr. Leng

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)